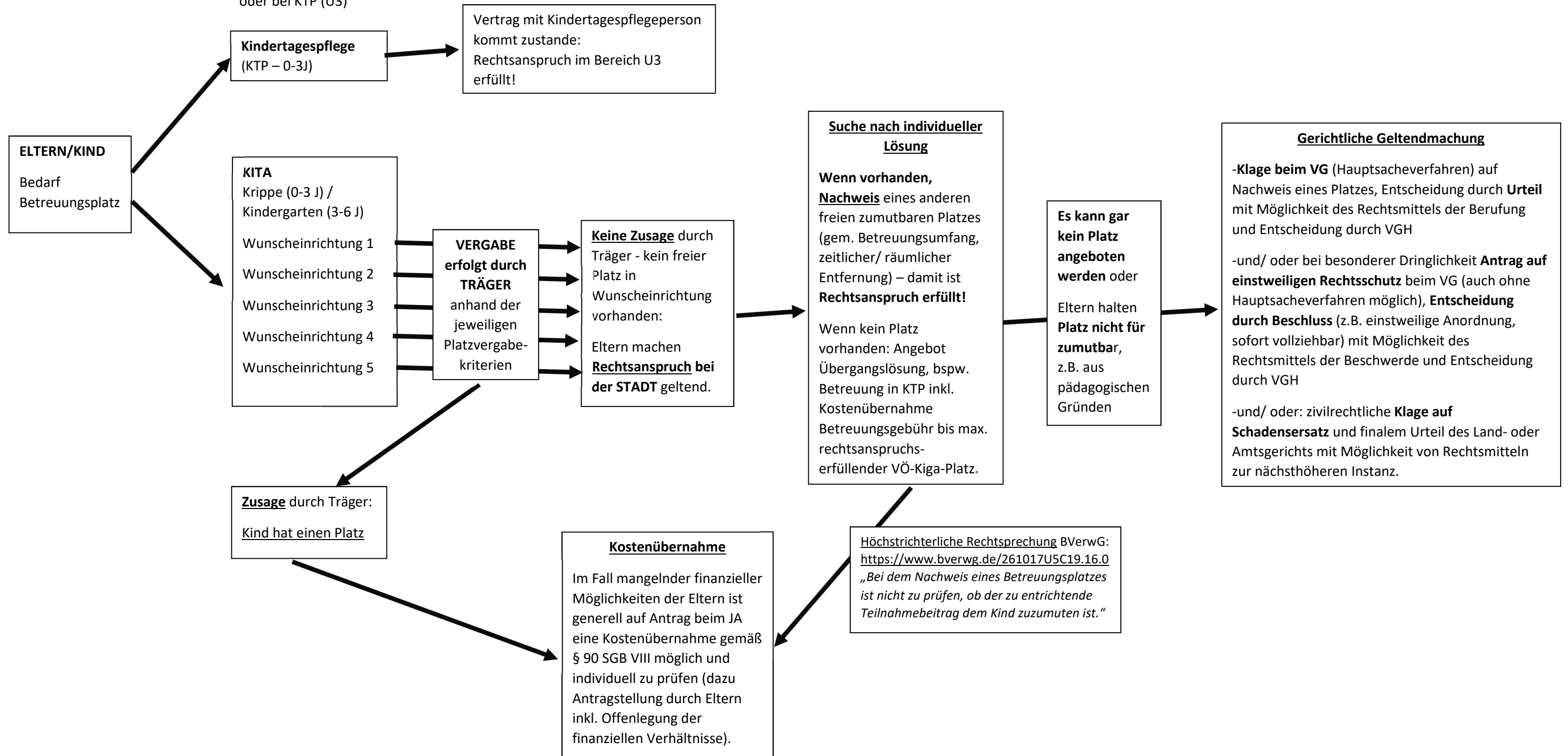


Kita-Platz – Rechtsanspruch – Vergabe

VORMERKUNG Bedarf bei Servicestelle Eltern
für vorschulische Kinderbetreuung
bei 5 Wunscheinrichtungen / Wahlrecht
oder bei KTP (U3)



Kindertagespflege
(KTP – 0-3J)

Vertrag mit Kindertagespflegeperson
kommt zustande:
Rechtsanspruch im Bereich U3
erfüllt!

ELTERN/KIND
Bedarf
Betreuungsplatz

KITA
Krippe (0-3 J) /
Kindergarten (3-6 J)
Wunscheinrichtung 1
Wunscheinrichtung 2
Wunscheinrichtung 3
Wunscheinrichtung 4
Wunscheinrichtung 5

VERGABE
erfolgt durch
TRÄGER
anhand der
jeweiligen
Platzvergabe-
kriterien

Keine Zusage durch
Träger - kein freier
Platz in
Wunscheinrichtung
vorhanden:
Eltern machen
**Rechtsanspruch bei
der STADT** geltend.

Zusage durch Träger:
Kind hat einen Platz

Kostenübernahme
Im Fall mangelnder finanzieller
Möglichkeiten der Eltern ist
generell auf Antrag beim JA
eine Kostenübernahme gemäß
§ 90 SGB VIII möglich und
individuell zu prüfen (dazu
Antragstellung durch Eltern
inkl. Offenlegung der
finanziellen Verhältnisse).

**Suche nach individueller
Lösung**
Wenn vorhanden,
Nachweis eines anderen
freien zumutbaren Platzes
(gem. Betreuungsumfang,
zeitlicher/ räumlicher
Entfernung) – damit ist
Rechtsanspruch erfüllt!
Wenn kein Platz
vorhanden: Angebot
Übergangslösung, bspw.
Betreuung in KTP inkl.
Kostenübernahme
Betreuungsgebühr bis max.
rechtsanspruchs-
erfüllender VÖ-Kiga-Platz.

Höchstrichterliche Rechtsprechung BVerwG:
<https://www.bverwg.de/261017U5C19.16.0>
„Bei dem Nachweis eines Betreuungsplatzes
ist nicht zu prüfen, ob der zu entrichtende
Teilnahmebeitrag dem Kind zuzumuten ist.“

**Es kann gar
kein Platz
angeboten
werden oder**
Eltern halten
**Platz nicht für
zumutbar,**
z.B. aus
pädagogischen
Gründen

Gerichtliche Geltendmachung
-**Klage beim VG** (Hauptsacheverfahren) auf
Nachweis eines Platzes, Entscheidung durch **Urteil**
mit Möglichkeit des Rechtsmittels der Berufung
und Entscheidung durch VGH
-und/ oder bei besonderer Dringlichkeit **Antrag auf
einstweiligen Rechtsschutz** beim VG (auch ohne
Hauptsacheverfahren möglich), **Entscheidung
durch Beschluss** (z.B. einstweilige Anordnung,
sofort vollziehbar) mit Möglichkeit des
Rechtsmittels der Beschwerde und Entscheidung
durch VGH
-und/ oder: zivilrechtliche **Klage auf
Schadensersatz** und finalem Urteil des Land- oder
Amtsgerichts mit Möglichkeit von Rechtsmitteln
zur nächsthöheren Instanz.